

Inhalt

**Satzung für die Vergabe von Forschungsprofessuren
an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde**

Herausgeber:

Der Präsident
der Hochschule
für nachhaltige Entwicklung
Eberswalde

Haus- und Postanschrift:

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde
Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde
Telefon (0 33 34) 657 151 · Fax (0 33 34) 657 142
www.hnee.de · E-Mail: buero.praesident@hnee.de

Satzung für die Vergabe von Forschungsprofessuren an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 27.03.2017

Der Senat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde hat in seiner Sitzung am 25.01.2017 die Satzung für die Vergabe von Forschungsprofessuren an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde beschlossen.

Präambel

Die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) kann bis zu 20% seiner Professuren als Forschungsprofessuren vergeben, um Professorinnen und Professoren für nachhaltigkeitsbasierte Forschung zu motivieren. Ziel ist es, den Fokus auf die beiden Forschungsschwerpunkte der HNEE „Nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums“ und „Nachhaltige Produktion und Nutzung von Naturstoffen“ zu legen. Insbesondere das Auffrischen des Wissens des bzw. der jeweilig Lehrenden kann einen enormen Mehrwert für die Studierenden haben, die von der Aktualisierung der Lehre profitieren. Forschendes Lehren kann somit einen höheren Stellenwert an der Hochschule einnehmen.

Dafür werden an der HNEE zwei Formen von Forschungsprofessuren vergeben:

1. Haushaltsfinanzierte Forschungsprofessur
2. Drittmittelfinanzierte Forschungsprofessur

§ 1 Formale Rahmenbedingungen an der HNEE

- (1) Die Forschungsprofessuren werden intern und befristet vergeben, die Verminderung des Lehrdeputats beträgt maximal 50%, weitere Verminderungen sind darüber hinaus nicht zulässig.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Professorinnen und Professoren, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis mit der HNEE stehen und weder abgeordnet oder beurlaubt sind. Mitglieder der Hochschulleitung und Dekaninnen bzw. Dekane sind davon ausgeschlossen.
- (3) Weitere Voraussetzung für den Erhalt einer Forschungsprofessur ist der Nachweis der Erfüllung der Dienstpflichten (u.A. Lehre, Forschung, Mitwirkung bei der Selbstverwaltung etc.).
- (4) Für alle Projekte, die im Rahmen der Forschungsprofessuren gefördert werden, gilt der Nachweis des erkennbaren Nachhaltigkeitsbezugs. Diesen gilt es im Antragsverfahren deutlich hervorzuheben.
- (5) Die Fachbereiche, an denen die befristete Zuweisung der Forschungsprofessur erfolgt, erhalten zum Ersatz der wegfallenden Lehrkapazität jeweils 0,5 akademische*n Mitarbeiter*in (TV-L E13) mit einer Lehrverpflichtung von 9 LVS (entsprechend 75% Lehrtätigkeit, 25% Forschungstätigkeit), zugeordnet zur Forschungsprofessur. Bei Forschungsprofessuren in Teilzeitanstellung, erhalten diese eine*n entsprechend des jeweiligen Teilzeitfaktor reduzierte*n akademische*n Mitarbeiter*in (TV-L E13) zur Lehrkompensation zugeordnet. Forschungsprofessuren in Teilzeitanstellung müssen zusätzlich ein nachprüfbares Konzept zur Ausgestaltung ihrer Lehrkompensation (z.B. durch Aufstockung von Bestandpersonal, zusätzliche Drittmittelfinanzierung o.ä.) nachweisen. Die Verantwortung für die Lehrveranstaltungen bleibt bei den Forschungsprofessor*innen.
- (6) Forschungsprofessuren sind auf vier Jahre befristet.
- (7) Eine wiederholte Vergabe an dieselben Personen ist mehrmals zulässig. Ein Verlängerungsantrag muss spätestens nach drei Jahren in den in §5 definierten Antragszeiträumen gestellt werden, er wird auf der Basis der u.g. Kriterien bewertet. Mindestens ein Drittel der Forschungsprofessuren sollte bei den jeweiligen festen Antragsrunden neu besetzt werden.

- (8) Die Forschungsprofessuren berichten jährlich im Wintersemester dem bzw. der Präsident*in und dem bzw. der zuständigen Vizepräsidenten/Vizepräsidentin. Darüber hinaus besteht eine Berichtspflicht gegenüber dem MWFK.
- (9) Die Vergabe der Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung berührt nicht die Rechte einer Professorin bzw. eines Professors bei der Vergabe eines Forschungssemesters gemäß § 40 Abs. 4 BbgHG.

§ 2 Haushaltsfinanzierte Forschungsprofessur

- (1) Der Antrag besteht aus einer maximal vierseitigen inhaltlichen Projektskizze des Forschungsvorhabens und soll darüber hinaus noch folgende weitere Angaben enthalten:
 - a) Darstellung der laufenden und abgeschlossenen Forschungsprojekte
 - b) eingeworbene Drittmittel, der letzten drei Jahre, ausgewiesen durch Zuwendungsbescheid bzw.
 - c) Forschungsauftrag/ Kooperationsvertrag
 - d) Dauer des Vorhabens und (ggf. davon abweichend) Dauer der beantragten
 - e) Forschungsprofessur
 - f) Höhe der beantragten Deputatermäßigung
 - g) Konzept zur weiteren Sicherstellung und Abwicklung der Lehre (siehe auch §1 Abs. 5 für Teilzeit-angestellte)
 - h) eine Darstellung der aus dem Hochschulbereich benötigten Ressourcen (Mitarbeitende, Sachmittel, Räume)
 - i) eine Darstellung der für den Hochschulbereich neu gewonnenen Ressourcen (Mitarbeitende,
 - j) Sachmittel, Räume)
 - k) Darstellung des Potenzials des Forschungsgebietes für die Forschungsprofilbildung und zur Umsetzung der Transferstrategie der Hochschule für einen mittelfristigen Zeitraum
 - l) Darstellung der externen und internen Kooperationsintensität, ggf. Bezug zur Landesinnovationsstrategie und
 - m) Darstellung von ggf. neuen Formaten für den Transfer der erzielten Forschungsergebnisse
 - n) eine Auflistung der Publikationen.
- (2) Das Präsidium entscheidet über die Anzahl der zu vergebenden haushaltsfinanzierten Professuren gemäß Haushaltslage. Es sind mindestens fünf haushaltsfinanzierte Forschungsprofessuren anzustreben.

§ 3 Drittmittelfinanzierte Forschungsprofessur

- (1) Es gelten die Regelungen des § 2 Abs. 1.
- (2) Die Lehrkompensation wird nicht durch die Hochschule sondern direkt vom beantragenden Professor/von der beantragenden Professorin aus dessen/deren Drittmittelkonto bereitgestellt. Hierfür bedarf es für die konkrete Beschreibung der Art der Lehrkompensation einer Aufstellung der zu Verfügung gestellten Mittel für eine*n ½ wissenschaftliche*n Mitarbeitende*n (TV-L E13) mit einer Lehrverpflichtung von 9 LVS (entsprechend 75% Lehrtätigkeit, 25% Forschungstätigkeit) sowie für die Ausstattungskosten.
- (3) Wirbt ein*e Hochschullehrer*in in entsprechenden EU- und Bundesprogrammen ein Projekt mit Lehrkompensation ein, kann die Präsidentin bzw. der Präsident die Ernennung zur Forschungsprofessorin bzw. zum Forschungsprofessor außerhalb der Fristen (unter Voraussetzung, dass nicht alle Forschungsprofessuren besetzt sind) für den Zeitraum der eingeworbenen Mittel vornehmen. Die Auswahl aller anderen Anträge erfolgt durch die Auswahlkommission für Forschungsprofessuren nach § 4.
- (4) Es können bis zu drei drittmittelfinanzierte Forschungsprofessuren vergeben werden. Durch Beschluss des Präsidiums ist eine Umwandlung von drittmittelfinanzierten Forschungsprofessuren in haushaltsfinanzierte Forschungsprofessuren möglich.

§ 4 Auswahlkommission und Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt durch die Auswahlkommission für Forschungsprofessuren. Die Auswahlkommission besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Forschung und Technologietransfer, der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzendem des Senates, der Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsbeauftragten, den Dekaninnen und Dekanen sowie einer studentischen Vertretung und einer externen sachverständigen Person. Das Präsidium bestimmt die externe sachverständige Person. Die Auswahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzenden. Im Falle einer Verhinderung bzw. Befangenheit wird vom Betroffenen eine Vertretung benannt.
- (2) Die Kommission wählt auf der Basis von Kriterien unter den Bewerber*innen die Kandidat*innen aus und legt eine Rangfolge fest. Im Bedarfsfall kann sie fallweise weitere Expertise kooptieren. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Fachbereichen bei der Vergabe der Forschungsprofessuren ist zu achten.
- (3) Die Kriterien sind:
 - Drittmittelstärke (Kriterien wie beim internen Mittelverteilungsmodell)
 - Projekt mit deutlichem Nachhaltigkeitsbezug (Bezug zum Profil/Leitbild der HNEE) sowie Einordnung in den Forschungsschwerpunkten
 - Impact-Faktor-Publikationen sowie Patente
 - Beitrag zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Transferstrategie der Hochschule
 - Entwicklung neuer Transferformate, öffentliche Wirksamkeit des transferorientierten Forschungsansatzes
 - Nachwuchsförderung (hier auch Einstieg von Absolvent*innen in Forschungsprojekte);
 - Einbindung externer Partner*innen und Kooperationen mit Unternehmen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Internationalisierung
 - Passfähigkeit zur Landesinnovationsstrategie

§ 5 Zeitplan und Fristen

- (1) Die Ausschreibung von haushaltsfinanzierten Forschungsprofessuren erfolgt alle zwei Jahre durch Beschluss des Präsidiums in ungeraden Jahren.
 - Ausschreibung bis zum 15. Mai
 - Bewerbung bis zum 1. Juli
 - Auswahl bis zum 15. September
- (2) Für die darauffolgenden geraden Jahre gilt:
 - Ausschreibung der Substitution bis zum 30. April
 - Bewerbungen bis zum 15. Mai
 - Auswahl bis zum 30. Juni
 - Start der Forschungsprofessur zum 1. September (Dauer 4 Jahre)

§ 6 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden alle bisherigen hochschulinternen Regelungen zur Vergabe von Forschungsprofessuren außer Kraft gesetzt.

gez.

Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson
- Präsident der HNE Eberswalde -